

# **Satzung**

**Sportgemeinschaft  
Deutsche Bank Deutschland e.V.**

# Inhalt

## **A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

## **B. Verbandsmitgliedschaften**

- § 4 Dachverband

## **C. Vereinsmitgliedschaft**

- § 5 Mitglieder des Vereins und Grundsätze zur Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Verlust der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beitragswesen

## **D. Die Organe des Vereins**

- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern
- § 13 Wahlen und Beschlussfassung der Vereinsorgane, Protokoll
- § 14 Delegiertenversammlung
- § 15 Präsidium
- § 16 Erweiterter Vorstand
- § 17 Beirat

## **E. Gliederungen und Struktur des Vereins**

- § 18 Grundsätze
- § 19 Rechtliche Stellung der örtlichen Gliederung
- § 20 Delegierte für die Regionaltagung
- § 21 Kassen und Finanzwesen
- § 22 Vertretung der örtlichen Vereine nach außen
- § 23 Maßnahmen zur Sicherung des Vereinsbetriebs
- § 24 Regionaltagungen

## **F. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins**

- § 25 Die Vereinsjugend

## **G. Vereinsleben**

- § 26 Vereinsordnungen
- § 27 Datenschutz
- § 28 Satzungsänderung
- § 29 Kassenprüfung und Revision

## **H. Schlussbestimmungen**

- § 30 Auflösung und Vermögensanfall
- § 31 Gültigkeit dieser Satzung

# A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

## Präambel

Der Verein ist die Dachorganisation aller örtlichen Betriebssportgruppen innerhalb des Konzerns der Deutschen Bank Deutschland und vereinigt diese örtlichen Organisationen mit dem Ziel, allen Mitarbeitern und Angehörigen ein umfassendes sportliches und kulturelles Angebot anzubieten.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Deutsche Bank Deutschland e.V.“ (nachfolgend als „**Verein**“ bezeichnet).
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M. unter der Registernummer VR 12821 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind weiß/blau.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt folgende Vereinszwecke:
  - a) Der Verein fördert den Sport, insbesondere den Breitensport, und die Gesundheit seiner Mitglieder.
  - b) Der Verein fördert die Jugendhilfe und die Jugendarbeit.
  - c) Der Verein fördert künstlerische und kulturelle Aktivitäten und Maßnahmen.
- (2) Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Bereitstellung von Sportanlagen,
  - b) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Anbieten von Gesundheitskursen,
  - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - d) den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
  - e) Pflege des Liedgutes und Chorgesangs durch
    - regelmäßige Übungsstunden
    - Auftritte in der Öffentlichkeit

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **B. Verbandsmitgliedschaften**

### **§ 4 Dachverband**

Der Verein ist Mitglied im Betriebssportverband Deutschland (BSV), dessen Satzung er anerkennt.

## **C. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder des Vereins und Grundsätze zur Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Außerordentliche Mitglieder
  - c) Fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) Passive Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die Mitarbeiter, Pensionäre und Frühpensionäre der Deutschen Bank sind, sowie deren Ehepartner/Lebensgefährten und deren Familienangehörige. Minderjährige sind dabei eingeschlossen und jeder andere.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts werden, die als gemeinnützig anerkannt sind.

- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der örtlichen Sportgemeinschaft durch die Delegiertenversammlung ernannt.
- (6) Ordentliche Mitglieder können per schriftlichen Antrag beim Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft den Status der passiven Mitgliedschaft beantragen. Die passive Mitgliedschaft wird gegen Zahlung eines reduzierten Grundbeitrages, den das Präsidium beschließt, gewährt, wenn ein Mitglied – gleich aus welchem Grund – sich nicht mehr aktiv sportlich betätigt. Die Teilnahme am allgemeinen Vereinsleben und die Ausübung der allgemeinen Mitgliedschaftsrechte ist weiterhin möglich.
- (7) Jedes Mitglied erwirbt eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein, die unabhängig vom Wohnsitz Gültigkeit behält. Die Mitgliedschaft kann nur über eine örtliche Sportgemeinschaft des Vereins erworben werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft („Regionalitätsprinzip“).
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dem/n gesetzlichen Vertreter/n zu genehmigen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Delegiertenversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein ( Kündigung );
  - b) Streichung von der Mitgliederliste;
  - c) Ausschluss aus dem Verein;
  - d) Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ( Kündigung ) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30.06. und 31.12. d.J. erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.

- (2a) Ein Mitglied kann
- a) bei erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter Vorlage eines ärztlichen Attests oder
  - b) bei Auflösung einer Fachsparte in einer örtlichen Sportgemeinschaft
- schriftlich gegenüber dem Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft die Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Monats, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, erklären. Eine Beitragserstattung findet nicht statt.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 10 der Satzung in Verzug ist.
- (4) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft. Der Ausschließungsbeschluss darf erst gefasst werden, wenn dazu die vorherige Zustimmung des Präsidiums vorliegt.
- (2) Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
- a) bei grobem Verstoß gegen die Regelungen des Vereins oder gegen die Regelungen des BSV.
  - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
  - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
- (3) Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mit der Aufnahme in die örtliche Sportgemeinschaft erkennt das Mitglied diese Satzung und die des örtlichen Vereins, sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse als verbindlich an und unterwirft sich diesen.

## **§ 10 Beitragswesen**

- (1) Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern die vom Präsidium beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der für das 1. Halbjahr zum 15.01. und im 2. Halbjahr zum 15.07. fällig ist. Mitglieder, die während des Halbjahres eintreten, entrichten für das laufende Halbjahr ab dem Folgemonat des Eintritts einen noch monatlich anteiligen Beitrag. Die Zahlung erfolgt im Wege des Lastschriftverfahrens vom Privatkonto des Mitglieds. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung einer Einzugsermächtigung. Die Einzugsermächtigung ist gegenüber dem Verein schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen.
- (3) Das Präsidium ist in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag berechtigt, einem Mitglied die Zahlung von Beiträgen und Umlagen zu stunden.
- (4) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist ( z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).

In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

- (5) Zur Regelung von Einzelheiten des Beitrags- und Gebührenwesens ist das Präsidium berechtigt, eine Finanz- und Beitragsordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Ehrenmitglieder sind von den Beitragspflichten befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (7) Die örtlichen Sportgemeinschaften sind befugt, neben den Beiträgen an den Verein für den örtlichen Verein zusätzliche Beiträge, Umlagen und Gebühren für die örtlichen Mitglieder zu beschließen. Die Einzelheiten dazu sind in der Satzung des örtlichen Vereins zu regeln.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) das Präsidium ( Vorstand nach § 26 BGB ),
- c) der erweiterte Vorstand und
- d) der Beirat.

### **§ 12 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern**

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt vier Jahre, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch zu besetzen.
- (3) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (4) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (5) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (6) Alle Organmitglieder erhalten einen Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das nähere dazu regelt die Finanz- und Reisekostenordnung des Vereins.
- (7) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (8) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

### **§ 13 Wahlen und Beschlussfassung der Vereinsorgane, Protokoll**

- (1) Bei Wahlen und Beschlussfassungen der Organe, Gremien und Ausschüsse des Vereins erfolgt die Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der erschienenen Delegierten bzw. Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.
- (2) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (3) Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist die Person gewählt, welche die absolute Mehrheit der erschienenen Delegierten auf sich vereinigt.
- (5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Kann im Rahmen der Wahlvorgänge eine Organfunktion nicht besetzt werden, so können weitere Wahlvorgänge beschlossen werden. Für diese gelten die allgemeinen Grundsätze.

## **§ 14 Delegiertenversammlung (DV)**

### **A. Grundsätze**

- (1) Die DV des Vereins findet jährlich statt.
- (2) An dieser sind teilnahmeberechtigt:
  - a) das Präsidium des Vereins,
  - b) die Delegierten der Regionen Nord, Ost, Nordwest, West, Mitte, Südwest und Süd,
  - c) der Ehrenvorsitzende, der auf Vorschlag des Präsidiums durch den erweiterten Vorstand berufen wird.
- (3) Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden auf den jeweiligen Regionaltagungen des Vereins gewählt. Jede Region entsendet für jede angefangene 500 Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 1. Januar.
- (4) Die Delegierten müssen schriftlich bevollmächtigt sein und diese Vollmacht bei der DV vorlegen.

### **B. Durchführung**

- (1) Die DV wird vom Präsidium des Vereins einberufen. Die Leitung der DV wird durch Beschluss der Versammlung festgelegt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-mail an die Delegierten. Die Frist berechnet sich mit dem Tag

der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift des Delegierten.

- (3) Der Einberufung sind die Tagesordnung für die DV und die erforderlichen Antragsunterlagen beizufügen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der DV beim Präsidium des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Delegierten bis eine Woche vor der DV bekanntgegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten zustimmt. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsantrag nicht statthaft.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene DV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

### **C. Außerordentliche DV**

- (1) Eine außerordentliche DV findet statt, wenn
  - a) das Präsidium des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
  - b) die Einberufung von einem Zehntel der Delegierten schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- (2) Im übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

### **D. Zuständigkeiten und Aufgaben**

- (1) Die DV ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Regelmäßig zu behandelnde Punkte der DV sind:
  - a) Tätigkeitsbericht des Präsidiums
  - b) Kassenbericht
  - c) Arbeits- und Haushaltsplan des Vorstandes für das kommende Jahr
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Erforderliche Neuwahlen bzw. Bestätigung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern.

## **§ 15 Präsidium**

### **A. Grundsätze**

- (1) Das Präsidium ist der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB und besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden als Mitglied des Personalbereichs (Human Resources) der Deutschen Bank AG, Zentrale Frankfurt
  - b) dem 2. Vorsitzenden (Leiter Betriebssport Deutschland)
  - c) einem vom Konzernbetriebsrat Deutsche Bank AG gewählten Mitglied.
- (2) Jeweils zwei der Präsidiumsmitglieder gemäß Absatz (1) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können die Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich im Rahmen eines Dienstvertrages durch ein Präsidiumsmitglied ausgeübt werden.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

### **B. Arbeitsweise des Präsidiums**

- (1) Ernennung der Präsidiumsmitglieder;
  - a) Der 1. Vorsitzende wird von der Deutschen Bank AG im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand des Vereins ernannt und nicht von der DV gewählt.
  - b) Der 2. Vorsitzende als Leiter Betriebssport Deutschland wird von der Deutschen Bank AG bestimmt und nicht von der DV gewählt.
  - c) Das 3. Mitglied wird vom Konzernbetriebsrat Deutsche Bank AG bestimmt und nicht von der DV gewählt.
- (2) Scheidet während der Amtszeit eines der Präsidiumsmitglieder aus, so ist die entsendende Stelle befugt, einen Nachfolger zu benennen.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis die entsendende Stelle eine neue Entscheidung über eine weitere Amtsperiode oder einen neuen Nachfolger getroffen hat.

- (4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Präsidiums ist unzulässig.
- (5) Der Ehrenvorsitzende kann beratend zu den Präsidiumssitzungen zugezogen werden.
- (6) Das Präsidium ist ermächtigt, sich für die internen Angelegenheiten eine Geschäftsordnung zu geben.

### **C. Grundsätze für den 2. Vorsitzenden als Leiter Betriebssport**

- (1) Der 2. Vorsitzende nimmt kraft seiner Stellung als Leiter Betriebssport die Aufgaben hauptamtlich wahr und leitet die Geschäftsstelle des Vereins.
- (2) Die Angestellten des Vereins sind ihm fachlich und disziplinarisch unterstellt.
- (3) Der 2. Vorsitzende führt die laufenden und allgemeinen Vereinsgeschäfte und ist in dieser Funktion besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB. Die Einzelheiten, die Aufgaben und die Vertretungsbefugnis regelt das Präsidium in seiner Geschäftsordnung.

### **D. Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Es ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den örtlichen Vereinen zugewiesen sind.
- (2) Das Präsidium ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.
- (3) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem Präsidium.

### **§ 16 Erweiterter Vorstand (EV)**

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) dem Präsidium und
  - b) den 7 Vertretern der Regionen Nord, Ost, Nordwest, West, Mitte, Südwest und Süd
  - c) dem Vereinsjugendleiter.
- (2) Die Vertreter der Regionen werden auf den Regionaltagungen gewählt, wobei der Vertreter vom jeweiligen Hauptstandort der Region kommen sollte.
- (3) Der EV wird vom Präsidium einberufen und tagt in der Regel zwei mal im Jahr.

(4) Regelmäßig zu behandelnde Themen und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstands sind:

- a) Bericht über die sportliche Entwicklung der Regionen
- b) Organisation und Begleitung der Vor- und Gesamtbankturniere
- c) Weiterentwicklung des sportlichen Angebots.

## **§ 17 Beirat**

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden von der Deutschen Bank, HR/Zentrale, im Einvernehmen mit dem Präsidium des Vereins benannt und der Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- (2) Der Beirat setzt sich aus mindestens vier, maximal sechs, leitenden Führungskräften des eigenen oder befreundeter Unternehmen zusammen. Er berät das Präsidium des Vereins im Sinne des Unternehmens und spricht Empfehlungen aus.
- (3) Mindestens einmal jährlich, in der Regel vor der Delegiertenversammlung, findet eine gemeinsame Sitzung des Beirates und des Präsidiums statt.
- (4) Der Leiter des Beirats ist in der Regel aus dem Bereich zu stellen, in dem der Leiter Betriebssport Deutschland beschäftigt ist.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt in der Regel vier Jahre.
- (6) Der Beirat berät das Präsidium des Vereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele.

## **E. Gliederungen und Struktur des Vereins**

### **§ 18 Grundsätze**

- (1) Der Verein ist ein Gesamtverein mit örtlichen Untergliederungen, die bei jeder Niederlassung der Deutschen Bank und deren Konzerntöchtern in Deutschland bestehen oder gegründet werden können.
- (2) Die örtlichen Sportgemeinschaften führen als Zusatz zu ihrem Namen den Namen der Stadt, in der sie ihren Sitz haben.

## **§ 19 Rechtliche Stellung und Namensführung der örtlichen Gliederung**

- (1) Die örtlichen Untergliederungen des Vereins sind selbständige Zweigvereine in der Rechtsform eines e.V. nach § 21 BGB oder nicht rechtsfähige Vereine nach § 54 BGB. Die Entscheidung über die Rechtsform trifft das Präsidium auf Vorschlag und nach Anhörung der örtlichen Sportgemeinschaft.
- (2) Örtliche Sportgemeinschaften in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins führen als Namen „*Sportgemeinschaft Deutsche Bank Deutschland e.V.*“ und als Zusatz den Namen der Stadt, in der sie ihren Sitz haben.
- (3) Örtliche Sportgemeinschaften in der Rechtsform eines e.V. führen als Namen „*Sportgemeinschaft Deutsche Bank e.V.*“ und als Zusatz den Namen der Stadt, in der sie ihren Sitz haben.
- (4) Für die örtlichen Sportgemeinschaften gelten die Grundsätze dieser Satzung.
- (5) Soweit eine örtliche Sportgemeinschaft keine eigene Satzung erlässt, sind die Regelungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden.
- (6) Die örtlichen Sportgemeinschaften werden durch einen Vorstand geleitet, der durch die Mitgliederversammlung der örtlichen Sportgemeinschaft zu wählen ist.

## **§ 20 Delegierte für die Regionaltagung**

Die örtlichen Sportgemeinschaften wählen auf die Dauer von 4 Jahren einen Delegierten und bis zu vier Stellvertreter für die jeweilige Regionaltagung.

## **§ 21 Kassen und Finanzwesen**

- (1) Die örtlichen Sportgemeinschaften verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Verein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.
- (2) Die örtlichen Sportgemeinschaften können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Revision des Vereins. Die Prüfungsberichte sind an das Präsidium der SG Deutsche Bank Deutschland weiterzuleiten.
- (3) Zur Aufstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der örtlichen Sportgemeinschaft mit den Zahlen der SG Deutsche Bank Deutschland zu konsolidieren. Der Jahresabschluss und die Steuererklärungen werden dem zuständigen Finanzamt der SG Deutsche Bank Deutschland zugesandt.
- (4) Die örtlichen Sportgemeinschaften entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.

- (5) Die örtlichen Sportgemeinschaften sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen.
- (6) Für die örtlichen Sportgemeinschaften werden vom Präsidium des Vereins jeweils eigene Bankkonten eingerichtet, die von der örtlichen Sportgemeinschaft geführt werden. Das Präsidium erteilt den Vorständen der örtlichen Sportgemeinschaft dafür entsprechende Vollmachten.
- (7) Die örtlichen Sportgemeinschaften sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.
- (8) Für außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Belastungen einer örtlichen Sportgemeinschaft im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans steht ein Solidarfonds zur Verfügung, über dessen Mittel der EV mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder per Beschluss entscheidet.
- (9) Werden den örtlichen Sportgemeinschaften Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für einen örtlichen Verein bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel dem örtlichen Verein zu.

## **§ 22 Vertretung der örtlichen Sportgemeinschaften nach außen**

- (1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Präsidium abgeschlossen werden.
- (2) Der Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft kann Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB sein. Die Bestellung erfolgt im Einzelfall auf Antrag durch das Präsidium. Das Präsidium legt im Rahmen der Bestellung den Rahmen der Vertretungsmacht des örtlichen Vorstands fest.

## **§ 23 Maßnahmen zur Sicherung des Vereinsbetriebs**

- (1) Das Präsidium ist befugt, einen kommissarischen Vorstand in einer örtlichen Sportgemeinschaft einzusetzen, wenn
  - a) eine örtliche Sportgemeinschaft keinen funktionsfähigen Vorstand wählt oder eine Wahl scheitert,
  - b) der Vorstand in grober Weise auch nach Abmahnung nachhaltig gegen die Satzung und die Beschlüsse des Präsidiums im Rahmen der Geschäftsführung des Vereins verstößt,
  - c) die örtliche Sportgemeinschaft nicht mehr finanziert werden kann.
- (2) Das Präsidium ist befugt, die Zuschüsse für eine örtliche Sportgemeinschaft ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet nach vorheriger Androhung zu

sperrern, wenn der Vorstand einer örtlichen Sportgemeinschaft seine Obliegenheiten nach dieser Satzung oder nach den Ordnungen des Vereins nicht erfüllt.

- (3) Wenn eine örtliche Sportgemeinschaft durch fahrlässiges Handeln seiner Organe einen Schaden verursacht oder finanzielle oder rechtliche Nachteile für den Verein insgesamt erwachsen, so kann das Präsidium Schadenersatzansprüche gegen den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft geltend machen.

## **§ 24 Regionaltagungen**

- (1) An den Regionaltagungen nimmt jeweils ein Delegierter bzw. sein Stellvertreter aus jeder örtlichen Sportgemeinschaft der Region teil. Die Mitglieder des Präsidiums haben ein Teilnahmerecht.
- (2) In den Regionaltagungen hat jeder Delegierte eine Stimme.
- (3) Jeweils im 1. Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres finden die ordentlichen Regionaltagungen statt. Sie sind von einem Vorstandsmitglied der Sportgemeinschaft des jeweiligen Hauptstandortes der Region einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch schriftliche Einladung an die örtliche Sportgemeinschaft. Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der örtlichen SG.
- (4) Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Tagung dem Leiter Betriebssport Deutschland im Original zuzusenden.

## **F. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins**

### **§ 25 Die Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der Vereinsjugendleiter/-in bzw. der/die Stellvertreter/-in ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

## G. Vereinsleben

### § 26 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
  - b) Geschäftsordnung für die Untergliederungen
  - c) Finanzordnung;
  - d) Beitragsordnung;
  - e) Wahlordnung;
  - f) Jugendordnung;
  - g) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### § 27 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf :
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 28 Satzungsänderung**

- (1) Für eine einfache Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Im übrigen gelten für die Beschlussfassung die allgemeinen Grundsätze in dieser Satzung.
- (2) Für die Änderung der Vereinszwecke ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

## **§ 29 Kassenprüfung und Revision**

- (1) Die Mitgliederversammlung jeder örtlichen Sportgemeinschaft wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand – ggf. weiteren Gremien – angehören.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der örtlichen Sportgemeinschaft, die Kassenführung der Sparten, sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
- (4) Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung der örtlichen Sportgemeinschaft durch die Kassenprüfer vorzulegen, zu erläutern und an das Präsidium des Vereins, sowie an den mit der Prüfung des Vereins beauftragten Steuerberater/Wirtschaftsprüfer weiterzuleiten. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft zu unterrichten.
- (5) Die Prüfung des Vereins und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgt durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, der auch die Unterlagen beim zuständigen Finanzamt einreicht. Diese Prüfung kann eine vollständige oder stichprobenhafte Überprüfung einer oder mehrerer örtlicher Sportgemeinschaften beinhalten.
- (6) Bei festgestellter ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und der Geschäftsführung des Präsidiums/des örtlichen Vorstandes beantragen die Kassenprüfer/der Prüfer des Vereins jeweils die Entlastung des Präsidiums/des örtlichen Vorstandes für den Prüfungszeitraum.

- (7) Einzelheiten zur Kassenprüfung und zur Prüfung des Vereins/der örtlichen Sportgemeinschaft regelt das Präsidium in einer Finanzordnung.

## **H. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Auflösung und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist und diese rechtzeitig zuvor Gelegenheit hatten, in ihren örtlichen Mitgliederversammlungen dazu einen Beschluss für ihre Delegierten zu fassen.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die

#### **Alfred Herrhausen Stiftung Hilfe zur Selbsthilfe**

die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 31 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Die Gründungssatzung der SG Deutsche Bank Deutschland e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.06.2004 beschlossen und am 06.09.2004 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung in Eschborn am 20.05.2008 hat zahlreiche Änderungen der Gründungssatzung beschlossen, die am 16.02.2011 in das Vereinsregister eingetragen wurden und ab diesem Zeitpunkt im Verein zur Anwendung kommen.